

Diskutieren Sie mit Ihren Mitschülerinnen und Mitschülern, wie Sie selbst mit solchen Meldungen umgehen. Stimmt das, was Sarah über Cookies gesagt hat?

3 Gesetzliche Rahmenbedingungen



Gemeinsam mit ihrer Freundin Julia surft Sarah nach der Schule im Internet. Nach ein paar Minuten meint Julia genervt: „Ständig kommen diese Meldungen wegen Cookies, das ist so störend. Was soll das überhaupt?“ Sarah erinnert sich, dass sie vor einiger Zeit etwas über Cookies gelesen hat. „Mithilfe von Cookies können die Betreiber von Websites dein Surfverhalten analysieren – ich glaube dadurch ist es zum Beispiel möglich, dass du Werbung bekommst, die auf dich zugeschnitten ist.“



Meine Ziele

Nach Bearbeitung dieses Kapitels kann ich

- die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen angeben, die für die Verarbeitung von Daten bzw. Informationen von Bedeutung sind;
- meine Rechte als Betroffene/Betroffener im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ausüben;
- die Voraussetzungen für sichere elektronische Signaturen aufzählen;
- die Bedeutung der elektronischen Signatur erklären;
- die gesetzliche Grundlage von Cookies erläutern;
- auf einer Website das Impressum laut Mediengesetz überprüfen;
- die Bestandteile der Anbieteridentifizierung laut E-Commerce-Gesetz angeben.

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter www.ris.bka.gv.at

Das Urheberrecht haben Sie bereits im ersten Jahrgang kennengelernt.

Informationen dürfen nicht unbeschränkt ausgetauscht und verarbeitet werden, es gibt Daten bzw. Informationen, die einen speziellen Schutz benötigen. Im privaten Bereich gilt das besonders für das Recht am eigenen Bild und ähnliche Persönlichkeitsrechte. Um den Geschäftsverkehr zu regeln, wurden außerdem Gesetze erlassen, die sich ausschließlich auf das Internet beziehen. Im folgenden Kapitel kann nicht auf alle üblicherweise angewendeten Gesetze genau eingegangen, sondern nur ein grober Überblick gegeben werden. Das Kapitel befasst sich vor allem mit den Gesetzen und Bestimmungen, die bei der Verarbeitung von Daten bzw. Informationen von besonderer Bedeutung sind:

Gesetzliche Rahmenbedingungen



3.1 Datenschutzgrundverordnung

Das Grundrecht auf Datenschutz ist in der österreichischen Verfassung verankert. Die seit Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung ist eine EU-Verordnung, die in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar ist. Sie enthält zahlreiche Öffnungsklauseln und Spielräume für Österreich und wurde als „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“ als Novelle des DSG 2000 (künftig: DSG) beschlossen. Sie sieht empfindliche Strafen für die missbräuchliche Verwendung von Daten vor und regelt

- die **Verwendung** personenbezogener Daten,
- die Zulässigkeit der **Weitergabe** von Daten,
- den **Umgang** mit Daten in Netzwerken,
- die **Auskunftsrechte** Betroffener und
- **Bestimmungen** über die Datensicherheit.

3.1.1 Rechte der Betroffenen

Die Datenschutzgrundverordnung und das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 legen für die personenbezogenen Daten aller Bürger/innen folgende Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen fest:

- Jede Bürgerin/Jeder Bürger hat **Anspruch auf Geheimhaltung** der sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, besteht.
- Jede Bürgerin/Jeder Bürger hat das **Recht auf Auskunft** darüber, wer Daten über sie/ihn ermittelt oder verarbeitet, woher die Daten stammen, welcher Art und welchen Inhaltes die Daten sind und wozu sie verwendet werden.
- Jede Bürgerin/Jeder Bürger hat das **Recht auf Richtigstellung** unrichtiger und das **Recht auf Löschung** unzulässigerweise ermittelter oder verarbeiteter Daten.

3.1.2 Datenarten und -verwendung

Man unterscheidet folgende **Datenarten**:

Personenbezogene Daten	Das sind Daten, die eindeutige Rückschlüsse auf eine einzelne Person zulassen. Beispiele: Sozialversicherungsnummer, Autokennzeichen
Indirekt personenbezogene Daten	Daten, die mit rechtlich zulässigen Mitteln keine eindeutige Bestimmung der Identität einer einzelnen Person zulassen. Beispiel: Der Nachname einer Person (es könnte sich um Vater, Großvater, Sohn, Mutter, Schwiegertochter etc. handeln)
Sensible Daten	Darunter versteht man Daten, deren öffentliche Bekanntgabe der Einzelne/die Einzelne üblicherweise nicht wünscht. Beispiele: Religionsbekenntnis, sexuelle Orientierung, Zugehörigkeit zu Parteien oder Gewerkschaften, Gesundheitsdaten, ethnische Herkunft



Ist die Löschung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten möglich, so ist die Verarbeitung der betreffenden Daten bis zu diesem Zeitpunkt einzuschränken.



Die Sozialversicherungsnummer und das Autokennzeichen identifizieren eine Person eindeutig.

Veröffentliche Daten	Zulässigerweise veröffentlichte Daten werden von der Person selbst oder von jemand anderem mit Erlaubnis veröffentlicht.
	Beispiele: Telefonnummer und Adresse unter herold.at, wenn z. B. beim Abschluss des Handyvertrags der Veröffentlichung zugestimmt wurde; die Bekanntgabe des Geburtsdatums auf Facebook

Bei der Datenverwendung lässt sich die folgende Unterscheidung vornehmen:



Weiters dürfen **personenbezogene Daten** verwendet werden,

- wenn eine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder **rechtliche Befugnis** gegeben ist (z. B. durch Ämter und Behörden im Katastrophenfall oder im Zuge einer behördlichen Untersuchung) und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt werden,
- wenn es sich um **zulässigerweise veröffentlichte Daten** handelt (z. B. um freiwillige Einträge von Adressen und Telefonnummern bei herold.at oder um Angaben im Impressum einer Website). Diese Daten dürfen von jeder/jedem jederzeit verwendet werden,
- wenn die **Interessen Dritter überwiegen** (z. B. zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten).

Profiling

Unter Profiling wird die automatisierte Verarbeitung von persönlichen Daten verstanden. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten müssen die Betroffenen über die Tragweite und die angestrebte Auswirkung der Datenverarbeitung informiert werden. Für

- **Targeted Advertising** (Online-Werbung, die auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet ist),
- **Retargeting** (Kunden, die sich zuvor Produkte auf Online-Plattformen angesehen haben) und für das
- **Tracking** (das Surfverhalten eines Benutzers wird dokumentiert) sowie zu diesem Zweck verwendete **Cookies**

muss der Nutzer fast immer sein Einverständnis für die Erhebung und Verarbeitung von Daten geben – auch wenn diese anonym sind. **Third-Party-Cookies** dürfen ebenfalls nicht mehr ohne explizite Zustimmung eingesetzt werden.

Aha!

Für Prospekte oder kostenlose Kundenzeitschriften und sonstige namentliche Post-Werbeseudungen müssen die Kundinnen und Kunden keine explizite Zustimmung geben, aber sie können sich in die **Robinsonliste** eintragen lassen und erhalten dann diese Sendungen nicht mehr.



Die Altersgrenze für die Rechtmäßigkeit der Einwilligung liegt in Österreich bei 14 Jahren. Ab diesem Alter darf ein Kind die Einwilligung zur Verarbeitung von persönlichen Daten erteilen.

Third-Party-Cookies sind Cookies, die z. B. mit dem Werbebanner auf einer Webseite verbunden sind und nicht der eigentlich besuchten Seite „gehören“.



Weitere Informationen zur Robinsonliste finden Sie unter www.trauner.at/robinsonliste.aspx

Pseudonymisierung

Um Rechte Betroffener zu schützen, werden technische und organisatorische Maßnahmen/Verfahren verwendet, dass personenbezogene Daten ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person mehr zugeordnet werden können.

Beispiele:

- Einsatz von Kunden- oder Mitarbeiter-ID
- Verwendung von Nutzernamen die keinen direkten Rückschluss auf den Klarnamen zulassen
- Verschlüsselung der Daten



Pseudonymisierung und Anonymisierung ist nicht dasselbe. Bei der Pseudonymisierung kann die Person durch zusätzliche Daten weiterhin identifiziert werden.

3.1.3 Schutzwürdigkeit von Daten

Daten unterliegen unterschiedlichen Geheimhaltungsstufen.

Daten	über ... (Beispiele)	Geheimhaltung
Gesundheitsdaten	... Krebserkrankung, Herzinfarkt, HIV-Infektion oder Burn-out-Syndrom	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="margin-bottom: 10px;">höchste Geheimhaltung</div> <div style="margin-bottom: 10px;">↑</div> <div style="margin-bottom: 10px;">keine Geheimhaltung</div> </div>
Strafrechtlich relevante Daten	... anhängige Strafverfahren oder Finanzstrafverfahren	
Daten über die Kreditwürdigkeit	... Schuldenstand einer Person	
Nicht sensible Daten	... Augen- und Haarfarbe oder Schulbildung	
Zulässigerweise veröffentlichte Daten	... freiwillig veröffentlichte Telefonnummern auf herold.at, Angaben im Impressum einer Website	



3.1.4 Datenschutz-Folgenabschätzung

Es gibt keine Meldung mehr an das Datenverarbeitungsregister (DVR) und auch die DVR-Nummer gibt es in Zukunft nicht mehr. **Verantwortliche** müssen eine Evaluierung von Datenverarbeitungen durchführen, wenn neue Technologien verwendet werden, bei denen aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. **Auftragsverarbeiter** sind jene, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen bearbeiten.

Beispiel für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter:

Unternehmen, die Kundendaten (von natürlichen Personen) erfassen, um eine Rechnung auszustellen, sind Verantwortliche. Das Rechenzentrum bzw. der externe Buchhalter, die diese Daten für die Umsatzsteuervoranmeldung von diesen Unternehmen erhalten und verarbeiten, sind Auftragsverarbeiter.



Verantwortliche sind natürliche bzw. juristische Personen oder Behörden, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.

Datenschutz-Folgeabschätzungen müssen beispielsweise durchgeführt werden,

- bei systematischer und umfassender Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, z. B. Profiling-Maßnahmen, ob einer Person ein Kredit gewährt wird oder nicht,
- wenn eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten stattfindet,
- bei einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche: z. B. mittels Videoüberwachung.



Die Datenschutzbehörde finden Sie im Internet unter www.dsb.gv.at

Stammzahlenregister: Die eindeutige Identifikation von natürlichen Personen erfolgt im österreichischen E-Government durch eine geheime Stammzahl und davon abgeleiteten bereichsspezifischen Personenkennzeichen. Sie darf nur auf der Bürgerkarte gespeichert werden. Die österreichische Datenschutzbehörde in ihrer Funktion als Stammzahlenregisterbehörde erzeugt die Personenkennzeichen und sichert ihre rechtmäßige Verwendung.

3.1.5 Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes in Österreich. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Beschwerden, wenn sich ein Betroffener über eine Verletzung seiner Rechte bzw. der Verletzung der Pflichten eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters beschwert.
- Kontrollbefugnisse bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Datenschutzgesetzes
- Mitarbeit in den Gremien der EU (Schengen-Kontrollinstanzen, Europol)
- Stellungnahme zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen
- **Stammzahlenregisterbehörde**



WissensCheck – „Datenschutzgrundverordnung“

1. Geben Sie an, was von der Datenschutzgrundverordnung und vom Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 geregelt wird.
2. Zählen Sie die Rechte auf, die Betroffene haben, wenn ihre Daten automatisiert verarbeitet wurden.
3. Erklären Sie den Unterschied zwischen personenbezogenen und indirekt personenbezogenen Daten.
4. Ordnen Sie die folgenden Daten nach dem Grad ihrer Schutzwürdigkeit: die Telefonnummer einer Person und ihr Kontostand.
5. Erklären Sie, welche Daten geschützt sind: Daten über die Krankheit einer Person oder Daten über ihre kriminellen Handlungen.



Übung

1. Geheimhaltungsstufe

Ergänzen Sie die Tabelle mit der richtigen Geheimhaltungsstufe.

Beispiele	Geheimhaltungsstufe (hohe, keine)
Telefonnummer auf herold.at	
Firmenanschrift im Impressum einer Homepage	
Kontostand auf dem Privatkonto	
Haarfarbe	
Schuldenstand auf einem Kreditkonto	
Grund eines Krankenhausaufenthalts	
Höchster Schulabschluss	
Nachname einer Person in einem Strafverfahren	

2. Definitionen vervollständigen

Verbinden Sie die Begriffe mit der jeweils passenden Definition.

Targeted Advertising	Kunden, die sich ein bestimmtes Produkt angesehen haben, werden auf anderen Websites mit gezielten Werbeeinblendungen angesprochen.
Tracking	Die Online-Werbung wird auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet bzw. abgestimmt.
Retargeting	Das Surfverhalten einer Benutzerin/eines Benutzers wird dokumentiert.

3. Datenverwendung

Handelt es sich bei den nachfolgenden Beispielen um personenbezogene Daten oder indirekt personenbezogene Daten, unabhängig davon, ob eine Verwendung zulässig ist oder nicht. Kreuzen Sie die richtige Antwort an.

Beispiele	Personenbezogene Daten	Indirekt personenbezogene Daten
Nachname einer Person		
Körpergröße einer Person		
Sozialversicherungsnummer einer Person		
Haarfarbe und Augenfarbe einer Person		
Autokennzeichen		

3.2 Signaturgesetz

Im Internet muss die Echtheit eines Dokuments bzw. die Identifizierung eines Ab-senders sichergestellt werden. Das erfolgt durch elektronische Unterschriften (Sig-naturen). Das Signaturgesetz regelt die qualifizierte elektronische Signatur.

Beispiel: Auszug aus § 4 (1) Signaturgesetz (SigG)

Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.



Die Signatur ist daher:

- ausschließlich dem **Signatar** zugeordnet und ermöglicht seine Identifizierung;
- mit Mitteln erstellt, die der Signatar alleine kontrollieren kann;
- mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann;
- von einem qualifizierten Zertifikat abhängig;
- wird unter Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren erstellt, die den Sicherheitsanforderungen des Signaturgesetzes entsprechen.

	Unterzeichner	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
	Datum/Zeit-UTC	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://hierdieURL1.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://hierdieURL2.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

Beispiele: Anwendung der Handysignatur

- Strafregisterauszug mit der Handysignatur:
Video unter www.trauner.at/strafregisterauszug.aspx
- Meldebestätigung mit der Handysignatur:
Video unter www.trauner.at/meldebestaetigung.aspx
- PDF-Signatur mit der Handysignatur (z. B. um Schadensmeldung an die Versicherung, Kündigung des Handyvertrags, Rechnungen, Kostenvoranschläge, Gutachten, Verträge, Meldungen an Behörden rechtsverbindlich zu unterschreiben): Video unter www.trauner.at/pdfsignatur.aspx



Die **Bürgerkarte** ermöglicht das rechtssichere elektronische Unterschreiben von Verträgen, Rechnungen, Kündigungen oder Formularen im PDF-Format. Mehr dazu erfahren Sie im Kapitel **Praktische Anwendungen von E-Government**.

Signatar = Unterzeichner/in eines Vertrages.



Ein Video zur Aktivierung der Handysignatur finden Sie unter: www.trauner.at/handysignatur.aspx





Notizen

Zertifikate

Zertifikate sind elektronische Bescheinigungen, mit denen Signaturprüfdaten einer bestimmten Person zugeordnet werden und ihre Identität bestätigt wird. Zertifikate werden von Zertifizierungsdiensteanbietern ausgestellt. Dies sind keine öffentlichen Institutionen, sondern private Anbieter, die strenge Auflagen zu erfüllen haben. Sie müssen sicherstellen, dass eine unbefugte Verwendung der Signatur verhindert und eine Fälschung zuverlässig erkennbar gemacht wird.



WissensCheck – „Signaturgesetz“

1. Erklären Sie, was Zertifikate sind.
2. Geben Sie an, was das Signaturgesetz regelt.